

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.05.2021

„Erhalt von Gaststättenerlaubnissen in Zeiten der Pandemie“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Erhalt von Gaststättenerlaubnissen in Zeiten der Pandemie

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele gastronomische Betriebe im Land Bremen sind seit dem ersten Corona-bedingten Lockdown im März 2020 ununterbrochen geschlossen und haben eine Verlängerung der Gaststättenerlaubnis gemäß § 2 Absatz 5 Bremisches Gaststättengesetz beantragt?
2. Für welchen Zeitraum wurde die Gaststättenerlaubnis jeweils verlängert? Gibt es die Möglichkeit mehrmaliger Verlängerungen und wenn ja wie vieler Verlängerungen?
3. Wie gedenkt der Senat bei fortdauerndem Lockdown mit dem Erlöschen der Gaststättenerlaubnis gemäß Bremischem Gaststättengesetz zu verfahren?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Im Land Bremen gibt es 1620 Gewerbebetriebe (1220 in der Stadtgemeinde Bremen und 400 in der Stadtgemeinde Bremerhaven; Stichtag 31.03.2021) mit einer Erlaubnis zum Alkoholausschank (Gaststättenerlaubnis) nach § 2 Abs. 1 Bremisches Gaststättengesetz (BremGastG), die coronabedingt zum 17. März 2020 schließen mussten. Erlaubt war/ist nur der Außerhausverkauf.

Zum 17. Mai 2020 war die Öffnung der meisten gastronomischen Betriebe wieder erlaubt. Die Öffnung von Shisha-Betrieben war zum 1. September 2020 wieder

möglich.

Eine erneute Schließung aller gastronomischen Betriebe erfolgte coronabedingt dann ab 1. November 2020.

Nur 15 Betriebe in der Stadt Bremen (reine Clubs und Diskotheken) sind durch die coronabedingten Regelungen seit dem 17. März 2020 ununterbrochen geschlossen.

Nach § 2 Abs. 5 BremGastG erlischt die Gaststättenerlaubnis, wenn der/die Inhaber*in innerhalb eines Jahres nach der Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt in der coronabedingt nicht möglichen Inbetriebnahme oder Fortführung des Betriebes.

In der Zeit vom 1. September 2020 bis zum 1. November 2020 konnten alle Betreiber*innen erlaubter gastronomischer Betriebe mit Ausnahme der Betreiber*innen von Clubs und Diskotheken ihre Gewerbebetriebe öffnen, so dass hier die Jahresfrist unterbrochen wurde und erneut zum 1. November 2020 begann.

Die 15 Betreiber*innen von Clubs und Diskotheken in der Stadtgemeinde Bremen wurden angeschrieben und ihnen wurde per Bescheid vom 17. März 2021 eine einjährige Fristverlängerung nach § 2 Abs. 5 S. 2 BremGastG gewährt. Vergleichbare Betriebe gibt es in der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht.

Zu Frage 2:

Die Verlängerung der Frist nach § 2 Abs. 5 BremGastG wurde vorerst für ein Jahr erteilt und kann, sofern ein wichtiger Grund besteht, erneut verlängert werden.

Zu Frage 3:

Ein Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen aufgrund der coronabedingten Schließungen wird durch das in der Antwort zu Frage 2 beschriebene Verfahren verhindert.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen. Das in der Antwort beschriebene Verfahren betrifft Betreiber*innen und Besucher*innen der Gaststättenbetriebe unabhängig vom Geschlecht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 20.04.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.